

BGer 1C_141/2024 vom 13. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_141_2024

FR: TF 1C_141/2024 du 13 février 2026

IT: TF 1C_141/2024 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen, sofern es sich um einen Endentscheid (Art. 90 BGG) oder um einen selbständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid über die Zuständigkeit bzw. über Ausstandsbegehren (Art. 92 BGG) handelt. Gegen andere selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide (Art. 93 BGG) ist die Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zulässig.

E. 2

Mit dem angefochtenen Urteil hat die Vorinstanz einen Entscheid des Regierungsrats aufgehoben, mit welchem gestützt auf Art. 32d USG die Kosten für bereits durchgeführte Massnahmen im Sinne der AltIV zur Untersuchung und Überwachung der belasteten Parzelle Nr. 1318 bestimmt und auf die SBB als Grundstückseigentümerin sowie die Beschwerdeführerin verteilt bzw. unter Vorbehalt von zu berücksichtigenden Noven die noch unbekanntem Kosten für künftige Sanierungsmassnahmen prozentual auf die genannten Personen verteilt worden sind. Wie dem angefochtenen Urteil, den Eingaben der Verfahrensbeteiligten und den kantonalen Akten entnommen werden kann, wird das im Zusammenhang mit der belasteten Parzelle eingeleitete altlastenrechtliche Sanierungsverfahren mit dem angefochtenen Urteil nicht abgeschlossen. So spricht die Vorinstanz im angefochtenen Urteil das noch durchzuführende Sanierungsverfahren an und führt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in seiner Stellungnahme an das Bundesgericht aus, die Sanierungsbedürftigkeit des Standorts sei ausgewiesen, zur Zeit werde ein Sanierungsprojekt nach Art. 17 AltIV erarbeitet, welches die Grundlage für eine Sanierungsverfügung nach Art. 18 AltIV darstellen werde, und nach der erfolgten Sanierung werde die finale Kostenverteilung vorzunehmen sein. Namentlich die Verteilung der Kosten für bereits angefallene und noch vorzunehmende Sanierungsmassnahmen wird mit dem angefochtenen Urteil nicht abschliessend geregelt. Damit handelt es sich beim angefochtenen Urteil faktisch um einen Rückweisungsentscheid und entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG, sondern um einen Zwischenentscheid (vgl. Urteil 1C_315/2020 vom 22. März 2021 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 3

Da der angefochtene Zwischenentscheid nicht die Zuständigkeit bzw. den Ausstand (vgl. Art. 92 BGG) betrifft, sind die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zu prüfen.

E. 3.1

Gegen andere Vor- und Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die selbstständige Anfechtbarkeit von solchen Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Die Ausnahme ist restriktiv zu handhaben und es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 151 III 227 E. 1.3; 150 III 248 E. 1.2; 149 II 170 E. 1.3; 142 III 798 E. 2.2; Urteil 1C_16/2025 vom 2. Mai 2025 E. 1; je mit Hinweisen). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss es sich nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen grundsätzlich nicht aus (BGE 149 II 170 E. 1.3; 148 IV 155 E. 1.1; 144 III 475 E. 1.2; je mit Hinweisen; Urteil 1C_256/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 4.2.1; vgl. aber BGE 135 II 30 E. 1.3.4 und 136 II 165 E. 1.2 mit Hinweisen). Im Verfahren zur Sanierung von Standorten, welche durch Abfälle belastet sind, kann ein Zwischenentscheid unter Umständen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben, wenn damit ein Verursacher im Sinne von Art. 32d USG , der sich in kritischen finanziellen Verhältnissen befindet, unmittelbar zahlungs- oder realleistungspflichtig wird (vgl. BGE 136 II 370 E. 1.5; Urteil 1C_397/2013 vom 21. April 2015 E. 2.2, in: URP 2015 S. 529).

Dass der vorliegend angefochtene Zwischenentscheid für die Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte, ist weder dargetan noch offensichtlich. Namentlich wird die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar zahlungs- oder realleistungspflichtig. Sollte sie in einem späteren Zeitpunkt mit einem verfahrensabschliessenden Endentscheid zur Übernahme von Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung des belasteten Standorts verpflichtet werden, wird ihr dagegen der Rechtsweg an die Vorinstanz und - falls sie unterliegt - an das Bundesgericht offen stehen. Sofern und soweit sich das Urteil der Vorinstanz vom 24. Januar 2024 dannzumal auf den Endentscheid auswirken wird, wird dieses zusammen mit dem Endentscheid beim Bundesgericht anfechtbar sein (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 3.3

Sodann legt die Beschwerdeführerin nicht dar und es ist nicht offensichtlich, inwiefern die Gutheissung der Beschwerde im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Abklärungen, die bis zur Verfügung

über die Verlegung der Kosten notwendig sind, lassen sich durch das vorliegende Verfahren nicht vermeiden. Die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anfechtung des vorinstanzlichen Zwischenentscheids sind somit nicht erfüllt.

E. 4

Ist - wie vorliegend - ein Zwischenentscheid wegen fehlender Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht anfechtbar, gilt dies auch für die Kosten- und Entschädigungsregelung im Zwischenentscheid. Ein derartiger Kosten- und Entschädigungsentscheid verursacht grundsätzlich keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil er im Anschluss an den neu ergehenden Endentscheid in der Sache angefochten werden kann (Art. 93 Abs. 3 BGG). Wird die von einer unteren Instanz erlassene neue Verfügung in der Sache nicht mehr angefochten, kann direkt im Anschluss an diese neue Verfügung die Kostenregelung im Zwischenentscheid innert der Beschwerdefrist von Art. 100 BGG beim Bundesgericht angefochten werden (zum Ganzen: BGE 142 II 363 E. 1.1 ff. mit Hinweisen). Damit ist auch auf das Begehren der Beschwerdeführerin, es sei ihr für das vorinstanzliche Verfahren in Abänderung des angefochtenen Urteils eine höhere Parteientschädigung zuzusprechen, nicht einzugehen.

E. 5

Ohnehin nicht einzutreten ist auf das vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement für den Regierungsrat in der Vernehmlassung an das Bundesgericht gestellte Begehren um Verzicht auf Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren, zumal sich der Streitgegenstand vor Bundesgericht nach dem Gegenstand des angefochtenen Entscheids und den Anträgen der beschwerdeführenden Partei bestimmt (vgl. BGE 144 II 359 E. 4.3) und der Entscheid des Kantonsgerichts vom 24. Januar 2024 von den kantonalen Behörden nicht angefochten wurde.

E. 6

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine anzuordnen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.